

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.12.2010

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung der Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung wird die Änderung der entsprechenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in der folgenden Fassung beschlossen werden:

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der zz. geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der zz. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zz. geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 17.12.1990 in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 f erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,22 €/kg
--	-----------

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(Kämmerei, Herr Gemünd, 02451/629113)